

Grundsätzliche Anforderungen an alle beauftragte Unternehmen

I. Leitbild und Code of Conduct (= Verhaltenskodex)

Das Leitbild und der Code of Conduct stellen die Absichten und Grundsätze der unternehmerischen Entscheidungen von Agrarfrost GmbH & Co. KG dar (nachstehend AGF genannt). Diese Absichten und Grundsätze unterstützt das beauftragte Unternehmen in vollem Maße.

II. Eignung und Qualifizierung des Personals

Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass jede Person, die für ihn oder in seinem Auftrag Tätigkeiten ausübt, für diese geeignet und durch Ausbildung, Schulung oder Erfahrung qualifiziert ist. Dieser muss damit verbundene notwendige Aufzeichnungen zum Nachweis aufbewahren und bei Bedarf AGF zur Verfügung stellen. Das beauftragte Unternehmen muss Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, die sicherstellen, dass Personen, die für ihn oder in seinem Auftrag arbeiten sich über Anforderungen der AGF bewusst werden.

III. Organisation und Krisenmanagement

Vom beauftragten Unternehmen sind jeweils feste Ansprechpartner und deren Vertreter zu benennen, die kompetent und verlässlich Entscheidungen treffen können.

Alle Vorfälle, die eine negative Beeinflussung auf die Umwelt sowie auf Produkte, Gebäude/Anlagen und Mitarbeiter von AGF zur Folge haben könnten, sind umgehend dem Ansprechpartner möglichst schriftlich zu melden. Außerhalb der Geschäftszeiten steht die Notfallnummer +49 (0)4434 87-206 zur Verfügung. Die Notfallnummern des beauftragten Unternehmens sind der AGF mitzuteilen.

IV. Subunternehmer

Will das beauftragte Unternehmen Leistungen ganz oder teilweise an Dritte oder durch weitere Subunternehmern erbringen lassen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch AGF. Das beauftragte Unternehmen hat in diesem Fall sicher zu stellen, dass alle Anforderungen der AGF in vollem Umfang durch den/die Subunternehmen erfüllt werden, insbesondere MiLoG und AEntG.

V. Datensicherheit

Das beauftragte Unternehmen muss die Sicherheit der Daten von und über AGF gewährleisten und darf diese nicht ohne vorherige Zustimmung an Dritte weitergeben. Die Aufbewahrungsfristen sind mit AGF abzustimmen. Weitere Regelungen sind der „Verschwiegenheitsvereinbarung“ zu entnehmen.

VI. Bewertung

Alle beauftragten Unternehmen werden regelmäßig durch AGF auf Grundlage ihrer erbrachten Leistungen und lebensmittelsicherheits-, arbeitssicherheits-, umwelt- sowie energierelevanter Aspekte bewertet. Ist das beauftragte Unternehmen zertifiziert, ist der Nachweis über ein entsprechendes Zertifikat einer anerkannten Institution zu erbringen.